

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach für die Haushaltsjahre 2023/2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Seite 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 14.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

im Ergebnishaushalt

	2023	2024
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.648.112 EUR	14.368.972 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-14.165.400 EUR	-14.348.697 EUR
mit einem Saldo von	482.712 EUR	20.275 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	610 EUR	610 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-20.530 EUR	-20.530 EUR
mit einem Saldo von	-19.920 EUR	-19.920 EUR
mit einem Überschuss von	462.792 EUR	355 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.488 EUR	779.798 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	601.522 EUR	100.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.097.300 EUR	-1.943.100 EUR
mit einem Saldo von	-1.495.778 EUR	-1.843.100 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.589.894 EUR	1.858.100 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-597.558 EUR	-633.529 EUR
mit einem Saldo von	992.336 EUR	1.209.571 EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	105.046 EUR	146.269 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.495.778 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.843.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.519.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.074.896 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 793.478 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 690 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 14.02.2023 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Für die Gemeinde Grävenwiesbach gilt die Budgetierungsrichtlinie, die Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

Grävenwiesbach, den 14.02.2023

Der Gemeindevorstand

Seel
- Bürgermeister -